

Was Sie vor der Rückgabe Ihres Leasingfahrzeugs unbedingt wissen sollten!

1. Der Leasingnehmer muss selbst eingebautes und eingebrachtes Zubehör vor der Rückgabe entfernen. Dies gilt auch dann, wenn der Leasinggeber die Veränderungen nicht gestattet hat. Der Leasingnehmer hat hingegen keinen Anspruch auf Erstattung von Wertverbesserungen.
2. Die Kosten für die Aufbereitung des Fahrzeugs sind vom Leasinggeber zu tragen, da der Leasingnehmer regelmäßig nicht verpflichtet ist, dass Leasingfahrzeug in einem verkaufsfertigen Zustand zurückzugeben. Auch sonstige Verwertungskosten sind grundsätzlich vom Leasinggeber zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn der Leasinggeber dabei anfallende Aufgaben einem Dritten als Dienstleister gegen Entgelt überträgt.
3. Auch die Kosten der Abmeldung des Leasingfahrzeugs sind grundsätzlich vom Leasinggeber zu tragen. Üblicherweise erhält der Leasingnehmer das Fahrzeug in angemeldetem Zustand. In diesem Fall schuldet er nur die Rückgabe in angemeldetem Zustand.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.